

# ■ Slowakei

Von Rechtsanwalt Dr. *Petr Bohata*, München

Stand: 20.9.2018

**Abkürzungen\***

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v 1964	RegAO	Regierungsanordnung
BSA	Bulletin slovenskej advokacie (Bulletin der slowakischen Rechtsanwaltschaft, Zeitschrift)	Sb.	Sbírka zákonů (Gesetzblatt der Tschechoslowakei, Verwendung dieser Abkürzung hier wegen der besseren Unterscheidung für die tschechische Fassung der gemeinsamen Gesetze aus der Zeit der Tschechoslowakei oder der Tschechoslowakischen Föderativen Republik (1918–1992)).
ČR	Česká republika (Tschechische Republik, ab 1993)		
ČSFR	Česká a Slovenská Federativní Republika (Tschechische und Slowakische Föderative Republik, 1990–1992)		
ČSR	Československá republika (Tschechoslowakische Republik, 1918–1938)	SlgGE	Sammlung der Entscheidungen und Stellungnahmen des Obersten Gerichts
ČSSR	Československá socialistická republika (Tschechoslowakische sozialistische Republik, 1960–1989)	Sl.z.	Slovenský zákoník (Slowakisches Gesetzblatt, 1939–1945)
FamG	Familiengesetz v 2005	SR	Slovenská republika (Slowakische Republik) 1939–1945 und ab 1993
FGG	Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit (Civilný mimosporový poriadok v 2015)	StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz v 1993
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht v 1963	Úl	Úradný list (Amtsblatt)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	VerfG	Verfassungsgesetz
Kinder-schutzG	Gesetz über den sozialrechtlichen Schutz der Kinder und Sozialpflege v 2005	VerfG SR	Verfassungsgericht der SR
MatrG	Gesetz über Matrikel v 1994	VerwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
NamensG	Gesetz über Namen und Familiennamen v 1993	WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
NR SR	Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik)	WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)
OG	Oberstes Gericht der SR	Zb.	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der Slowakei bis Ende 1992)
PO	Právny obzor (Juristische Rundschau, Zeitschrift)	Z.z.	Zbierka zákonov (Gesetzblatt der Slowakei ab 1993)

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*Kučera*, Mezinárodní právo soukromé (Internationales Privatrecht), Brünn 1996  
*Karin Schmid*, Die Slowakische Republik 1939–1945, 1982

*Erich Schmied*, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei, 1956

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 10
  - A. Einführung 10
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 15
    - Gesetz über die Staatsbürgerschaft v 19.1.1993 15
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 29
  - A. Einführung 29
    - 1. Rechtsquellen 29
    - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 30
    - 3. Internationales Privatrecht 33
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 37
    - 5. Personenrecht 40
    - 6. Eherecht 41
    - 7. Kindschaftsrecht 49
    - 8. Namensrecht 62
    - 9. Personenstandsrecht 64
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 66
    - 1. Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht v 4.12.1963 66
    - 2. Bürgerliches Gesetzbuch v 26.2.1964 78
    - 3. Familiengesetz v 19.1.2005 82
    - 4. Gesetz über Namen und Familiennamen v 24.9.1993 108
    - 5. Gesetz über Matrikel v 27.5.1994 113
    - 6. Durchführungsverordnung zum Matrikelgesetz v 20.10.1994 121
    - 7. Gesetz über den sozialrechtlichen Schutz der Kinder und die Sozialpflege v 25.5.2005 122

## I. Vorbemerkungen

1. Hinweise auf die **Geschichte** der **Slowakei** datieren aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und sind auf Vereinheitlichungsbestrebungen von *Mojmir I.* in dem Gebiet des Flusses Morava (March) zurückzuführen. Unter *Svätopluk* entstand dann aus den großen Teilen der heutigen Gebiete von Slowakei, Mähren, Böhmen, Polen und Ungarn das **Großmährische Reich**, welches jedoch um 895 zuerst die böhmischen Gebiete und 906, nach der Niederlage gegen die Magyaren, seine Unabhängigkeit vollständig verlor und gespalten wurde. Die westlichen Teile (Mähren) gerieten unter böhmische, die östlichen Teile (Slowakei) unter ungarische Herrschaft. Diese Situation blieb, abgesehen von einigen Separationsbestrebungen der Slowaken innerhalb Ungarns im 19. Jahrhundert, mehr oder weniger bis zum ersten Weltkrieg unverändert erhalten. Erst mit dem sich abzeichnenden Zerfall der Donau-Monarchie wurde im Ausland<sup>1</sup> die Vereinigung von Tschechen, Mähren und Slowaken konzipiert.

Die Gründung der **Tschechoslowakischen Republik** war dann eines der Teilergebnisse des ersten Weltkriegs. Sie entstand aufgrund der Pariser Vorortverträge aus einigen Regionen der früheren österreichisch-ungarischen Donaumonarchie am 28.10.1918<sup>2</sup>. Während die Länder Böhmen und Mähren dem österreichischen Teil der Donaumonarchie zuzuordnen waren, lag das Gebiet der Slowakei auf ehemals ungarischem Gebiet. Damit eine Kontinuität des Rechts auf dem gesamten Gebiet der ČSR gewahrt bliebe, wurde das in den Teilgebieten unterschiedliche Recht zunächst beibehalten. Somit galt im slowakischen Teil des Staates und in der Karpato-Ukraine<sup>3</sup> zunächst das ungarische Gewohnheitsrecht<sup>4</sup> weiter, während in Böhmen, Mähren und Schlesien<sup>5</sup> das ehemals österreichische Recht<sup>6</sup> die damalige Rechtsordnung bildete. Die Bemühungen des jungen Staates um dringend notwendige Rechtsvereinheitlichung waren aus unterschiedlichen Gründen nur wenig erfolgreich. Allerdings konnte in der Zwischenkriegsperiode im Bereich des Familienrechts zunächst eine weitgehend angeglichenere Regelung für Eheschließungen, Ehescheidungen und Ehehindernisse auf

1 Siehe dazu insbes das Cleveland-Abk u den weiterführenden Pittsburgh-Vertrag v 30.5.1918, dt Übers bei *Schmid* S 849 ff. Zum erfolgreichen Ende wurden diese Bemühungen von dem späteren ersten Staatspräsidenten der ČSR, Tomáš Garyk Masaryk geführt, der bereits 1896 in Prag die erste nationale Vereinigung von Tschechen u Slowaken (Česko-slovenská jednota) gegründet hatte.

2 Vgl dazu das G v 28.10.1918 über die Gründung der selbstständigen Tschechoslowakischen Republik, Nr 11/1918 Sb.

3 Die Karpato-Ukraine war bis zum 16.3.1939 ein Teil der ČSR, spaltete sich dann ab, wurde einen Tag später von Ungarn annektiert u schließlich am Ende des II. Weltkriegs von der Sowjetunion einverleibt.

4 Bis zur Vereinheitlichung galt hier für das slowak Eherecht der ung Gesetzesartikel XXXI/1894 über das Eherecht (Verlobung §§ 1ff, Ehehindernisse §§ 6ff, Eheschließung §§ 28ff, Ungültigkeit der Ehe §§ 41ff, Untergang der Ehe §§ 73ff, Trennung von Tisch u Bett §§ 104ff, Auslandseheschließungen u Eheschließungen

mit Ausländern §§ 108ff). Diese Regelungen blieben auch nach Verabschiedung des G Nr 320/1919 Sb. in modifizierter Form in Kraft. Ausführlich zu den einzelnen Bestimmungen, die während dieser Zeit auf dem Gebiet der Slowakei galten siehe *Rouček/Sedláček*, Komentář k Československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatské rusi (Kommentar zum tschechoslowakischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch u zu dem in der Slowakei u der Karpato-Ukraine geltenden Zivilrecht, Nachdruck des Originals, Prag 1935; Wolters Kluwer, Prag 2013, Bd 1, 366ff.

5 Durch RegAO v 4.5.1920 wurde der Geltungsbereich des österr Rechts auch auf das sog »Hultschiner Ländchen« ausgedehnt.

6 Hier insbes das österr ABGB v 1811, das in die tschechoslowak Rechtsordnung zwar durch G Nr 11/1918 Sb. übernommen wurde, jedoch nur in Böhmen, Mähren u Schlesien galt (insbes §§ 44–284 ABGB). Im slowak Teil der ČSR galt das ung Gewohnheitsrecht zunächst weiter.

dem gesamten Staatsgebiet eingeführt werden<sup>7</sup>. Diese Bestimmungen beseitigten den rein konfessionellen Charakter der Ehe. Die Aufgebote konnten sowohl bei den politischen Ämtern als auch bei den anerkannten Kirchen bestellt werden<sup>8</sup>. Mit Gesetz Nr 56/1928 Sb. wurden die Adoptionsregelungen aus dem ABGB in ein gesondertes Gesetz ausgelagert, das auch auf dem Gebiet des Teilstaates Slowakei und Karpato-Ukraine galt<sup>9</sup>. In den weiteren Bereichen blieb das Recht jedoch nach wie vor uneinheitlich.

Durch die Folgen des Münchener Abkommens von 1938, die Autonomieerklärung des Landes Slowakei<sup>10</sup> sowie der Karpato-Ukraine, der Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren<sup>11</sup> und der Ausrufung des **selbstständigen Staates Slowakei**<sup>12</sup> im März 1939 wurde das Recht auf dem Gebiet des nunmehr ehemaligen Staates ČSR noch mehr zersplittert.

Das Gesetz über den selbstständigen Staat Slowakei<sup>13</sup> bestimmte den Slowakischen Landtag zur gesetzgebenden Versammlung. Bis zur Verabschiedung der Verfassung<sup>14</sup> lag die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt in den Händen der Regierung, die vom Präsidium des Parlaments ernannt wurde. Diese bestimmte, dass alle bestehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit denjenigen Änderungen in Kraft bleiben, die sich aus der Tatsache der Selbstständigkeit der Slowakei ergaben. Nach den Regelungen des Verfassungsgesetzes über die Verfassung war die Slowakei eine Republik, deren Staatsoberhaupt der Staatspräsident war. Die slowakische Staatsangehörigkeit<sup>15</sup> war zu diesem Zeitpunkt eine einzige und einheitliche. Während also im Protektorat Böhmen und Mähren neben dem Recht aus der ersten Tschechoslowakischen Republik das deutsche Reichsrecht<sup>16</sup> und das autonome Recht des Protektorats galt, wurde in der Slowakei die Rechtsentwicklung durch den Slowakischen Landtag (sne) fortgeschrieben. Waren die Kriegsjahre 1939–1943 mehr von innenpolitischen Machtspielen verschiedener Gruppen gekennzeichnet, sodass keine bedeutenden Fortschritte in der Rechtsentwicklung des Staates verzeichnet werden konnten, brach die innerstaatliche Ordnung spätestens mit dem »Slowakischen Volksaufstand«<sup>17</sup> Ende August 1944 vollkommen zusammen. Nach der Niederschlagung des Aufstands blieben die deutschen

7 G v 22.5.1919, Nr 320/1919 Sb., iK 13.7.1919.

8 Die Regelungen des ung Gesetzesartikels (Törvénycikk) XXXI/1894 § 25 wurden aufgehoben u die Aufhebungsbestimmungen auch auf das slowak Gebiet ausgedehnt.

9 Dementsprechend wurden die Regelungen des ung Wohnrechts (Gesetzesartikel XX v 1877) u sonstige die Adoption betr Anordnungen aufgehoben.

10 Nr 299/1938 Zb.; dt Übers bei Schmid S 858 ff.

11 Vgl Erlass des Führers u Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen u Mähren v 16.3.1939 (RGBl 1939 I 485) u die Ausweitung des Geltungsbereichs des Reichsgesetzblatts auf das Protektorat. Weitere Rechtsnormen wurden auch über das Verordnungsblatt für Böhmen u Mähren verkündet.

12 G über den selbstständigen Staat Slowakei v 14.3.1939, Nr 1/1939 Slz. Vgl auch den Vertrag über das Schutzverhältnis zw dem Dt Reich u der Slowakei v 23.3.1939, abgedr bei Schmid S 898 ff u das vertrauliche Protokoll über wirtschaftliche u finanzielle Zusammen-

arbeit zw dem Dt Reich u dem Staat Slowakei, aaO, S 900 ff.

13 G Nr 1/1939 Slz. Die SR wurde in der Folge zw 16.3.1939 u 3.8.1943 von ca 30 Staaten völkerrechtlich anerkannt.

14 VerfG über die Verf der Slowak Republik v 21.7.1939, Nr 185/1939 Slz.; dt Übers bei Schmid S 872 ff.

15 G Nr 21/1939 Slz.

16 Vgl Erlass des Reichsmin über die Rechtsordnung des Protektorats Böhmen u Mähren v 3.4.1939, RGBl 1939 I 704.

17 Slowak: Slovenské národné povstanie. Die Motivation u Urheberchaft des Volksaufstands sind heute nicht mehr eindeutig feststellbar. Es dürfte sich sowohl um einen Partisanenkrieg unter sowjetischem Einfluss, als auch um einen innerstaatlichen Umsturzversuch der Armee gehandelt haben. Dieser hatte wohl va das Ziel, die Souveränität der Slowakei gegenüber den Westmächten auch nach Beendigung des Kriegs zu behaupten.

Truppen in der Slowakei, und der Reichsbeauftragte übernahm die Verwaltung des Landes. Die im September 1944 eingesetzte neue slowakische Marionettenregierung führte lediglich die vom Reichsbeauftragten erlassenen Anordnungen und Befehle aus und blieb bis Kriegsende und dem gleichzeitigen Ende des selbstständigen Staates Slowakei bedeutungslos.

Ab 9.5.1945 (Ende der sog Zeit der Unfreiheit) **bis 31.12.1968** war die **Tschechoslowakei** wieder ein **Einheitsstaat**. Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs hatte der neue (alte) tschechoslowakische Gesetzgeber in allen vor dem 29.8.1938 zur ČSR gehörenden Gebieten den vor diesem Zeitpunkt herrschenden Rechtszustand wieder hergestellt<sup>18</sup>. Mit der kommunistischen Machtübernahme am 28.2.1948 wurde das geltende Recht sukzessive verändert und den Bedürfnissen einer Diktatur nach sowjetischem Vorbild angepasst. Die Privatrechtsordnung erfuhr diese Änderungen insbesondere in den Jahren 1949–1950. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 wurde durch ein neues Zivilgesetzbuch<sup>19</sup> ersetzt und es wurde ein neues Familiengesetz<sup>20</sup> verabschiedet. Neben allen Unzulänglichkeiten und Ungenauigkeiten der neuen kommunistischen Rechtsordnung wurde wenigstens die Rechtsvereinheitlichung endgültig vollzogen, sodass nach diesen Reformen auf dem ganzen Staatsgebiet der Tschechoslowakei zum ersten Mal ein einheitliches Recht galt.

Nachdem bereits Anfang der sechziger Jahre damit begonnen wurde, die Rechtsordnung vorsichtig zu entstalinisieren und wieder an bestehende Grundsätze mit Wurzeln im römischen Recht anzuknüpfen, war die 1968 vereinbarte Föderation<sup>21</sup> eine weitere große Umbaumaßnahme der tschechoslowakischen Rechtsordnung. Aus der Mitte der sechziger Jahre und dieser Umbauphase stammen viele Gesetze (zB das BGB von 1964), die heute noch in der Slowakei gelten. Auch der Vorgänger (FamG 1963) des geltenden Familiengesetzbuchs war von 1963–2005 in Kraft.

Zum **1.1.1969** trat das Verfassungsgesetz über die **Föderation** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bestand die **ČSSR** aus der Slowakischen Sozialistischen Republik und der Tschechischen Sozialistischen Republik, die innerhalb des föderalen Staates vollkommen gleichberechtigt waren. Die Staatsbürger eines der beiden Teilstaaten waren gleichzeitig Staatsbürger der föderalen Republik Tschechoslowakei. Die Gesetzgebungsgewalt lag sowohl beim föderalen Staat als auch bei den Teilstaaten. Ausgeübt wurde sie durch das Föderale Parlament in Prag sowie durch die beiden Nationalräte in Prag und Preßburg. Wie vieles während der kommunistischen Diktatur, war auch die Föderation eher ein Lippenbekenntnis. Wichtige Entscheidungen oblagen grundsätzlich dem Föderalen Parlament, die Nationalräte der Teilrepubliken wurden praktisch gleichgeschaltet und vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei aus Prag gesteuert.

Durch die revolutionären Ereignisse des Jahres **1989** wurde die kommunistische Diktatur beseitigt und eine **freiheitlich-demokratische Grundordnung** installiert. An

<sup>18</sup> Vgl dazu Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik v 3.8.1945 Sb., im tschechoslowak ABl Jg V Nr 3 in London bereits am 14.11.1944 veröff. Siehe dazu auch RegAO v 27.7.1945, Nr 31/1945 Sb.

<sup>19</sup> Zivilgesetzbuch v 25.10.1950, Nr 141/1950 Zb.

<sup>20</sup> FamG v 7.12.1949, Nr 265/1949 Zb.

<sup>21</sup> VerFG über die tschechoslowak Föderation v 27.10.1968, Nr 143/1968 Zb.

dem Aufbau des gemeinsamen Staates hatte sich außer dem neuen Staatsnamen (ČSFR)<sup>22</sup> vorläufig nichts Wesentliches verändert. Allerdings entfiel der Einfluss des zentral gelenkten Staates auf die Landesparlamente, sodass diese nunmehr in eigener Verantwortung im Rahmen der übertragenen Kompetenz für Rechtsfortbildung sorgten. Die föderale Gesetzgebung oblag weiterhin dem Föderalen Parlament in Prag.

Bereits 1990 begann die unausweichliche Transformation der Rechtsordnung. Neben der raschen Einführung des demokratischen Parlamentarismus, der Stärkung der individuellen Grundrechte, der Einführung der Marktwirtschaft, einer zwar umfassenden, jedoch nicht immer gelungenen Rehabilitation, Restitution und (Re-)Privatisierung wurde auch das Zivil- und Familienrecht zwar grundlegend, jedoch noch nicht abschließend reformiert.

Dieser Überleitungs- und Transformationsprozess wurde nachhaltig durch die Ereignisse des Jahres 1992 gestört. Nachdem es den Siegern der Parlamentswahlen in der Slowakischen Republik und in der Tschechischen Republik nicht gelang, sich auf eine föderale Regierung zu einigen, wurde statt Neuwahlen die Spaltung der ČSFR<sup>23</sup> zum 31.12.1992 vereinbart. Der slowakische Teil der Föderation vollzog die Trennung faktisch mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung<sup>24</sup>, die von einem selbstständigen Staat Slowakei ausging. Somit entstand wieder einmal, diesmal wohl endgültig, zum **1.1.1993** ein völkerrechtlich eigenständiger Staat **Slowakische Republik**<sup>25</sup> und damit eine der jüngsten Nationen Europas. Die heutige Slowakische Republik legt Wert darauf festzustellen, dass sie weder völkerrechtlich noch im Geiste Rechtsnachfolgerin des Slowakischen Staates 1939–1945 ist.

Die Transformation der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung<sup>26</sup> wurde nach der Spaltung wieder aufgenommen, verlief jedoch aufgrund der innenpolitischen Verhältnisse in der Slowakei zunächst nur schleppend. Erst mit dem Wechsel der Regierung Mitte der neunziger Jahre kam auch die dringend notwendige Korrektur der außenpolitischen Orientierung der Slowakei, die nicht nur einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufschwung brachte, sondern vor allem mit der Aufnahme der Slowakei in die Europäische Union und die NATO ihren vorläufigen Höhenpunkt hatte.

**2. Die heutige Slowakei** ist ein freiheitlich demokratischer Staat. Seine staatstragenden Prinzipien (zB parlamentarische Demokratie, Grundrechte, Staatsaufbau, Gerichtswesen) werden durch die Verfassung von 1992 aufgestellt und getragen. Das gesetzgebende Organ ist der Nationalrat, die **Staatsprache** ist slowakisch<sup>27</sup>.

Es besteht ein dreistufiger **Gerichtsaufbau** (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberstes

<sup>22</sup> Ab 23.4.1990 lautete der offizielle Staatsname Tschechische u Slowakische Föderative Republik.

<sup>23</sup> Die Spaltung der früheren ČSFR erfolgte dann aufgrund des VerfG v 25.11.1992, Nr 542/1992 Zb. zum 1.1.1993.

<sup>24</sup> VerfG v 1.10.1992, Nr 460/1992 Zb., idF späterer ÄndG.

<sup>25</sup> Slovenská republika.

<sup>26</sup> Die Slowakei hat, genauso wie die Tschech Re-

publik auch, die am 31.12.1992 bestehende Rechtsordnung der ČSFR übernommen u ist auch in alle bis dahin bestehenden bilateralen u multilateralen Verpflichtungen eingetreten. Falls erforderlich, wurden diese Verpflichtungen formell bestätigt oder neu ratifiziert.

<sup>27</sup> G v 15.1.1995 über die Staatssprache der Slowak Republik Nr 89/1995 Z.z., dt Übers u Einführung von *Hošková*, WGO 1996, 177 u 186.

Gericht<sup>28</sup>), darüber hinaus ist in Košice das Verfassungsgericht der Slowakei angesiedelt. Sondergerichtsbarkeiten (zB Arbeits- oder Sozialgerichte) bestehen nicht, auch Verwaltungsverfahren werden nach erfolglosem Widerspruchsverfahren durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Trotz EU-Vollmitgliedschaft seit 2004 klafft in der Slowakei, wie in den anderen Transformationsstaaten auch, eine deutliche Lücke zwischen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit. Bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze (zB ein konsequenter Vollzug der Gewaltenteilung) sind noch nicht vollständig umgesetzt. Die Gerichtsverfahren leiden an langen Verfahrensdauern, das Prozessrisiko ist nicht gut einschätzbar. Der Kampf gegen die weit verbreitete Korruption (insbesondere in der Verwaltung und im Auftragswesen) ist zwar aufgenommen, weist jedoch noch keine deutlich spürbaren Erfolge auf.

Der **geltende Normenbestand**<sup>29</sup> des slowakischen Rechts spiegelt die jüngere Geschichte wider: Die für die Transformation der Rechtsordnung bei der Spaltung der ČSFR relevanten Bestimmungen des nunmehr slowakischen Rechts stammen zum Teil noch aus der Zeit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik oder sogar aus der Zeit der ČSSR und wurden daher vor dem 1.1.1993 und somit vor der Entstehung einer selbstständigen Slowakischen Republik verabschiedet und verkündet.

Die Spaltung der früheren ČSFR erfolgte dann aufgrund der neuen slowakischen Verfassung<sup>30</sup> und des Verfassungsgesetzes der Tschechischen Republik<sup>31</sup> zum 31.12.1992. Beide Nachfolgestaaten haben bestimmt, dass sie ohne Vorbehalte die völkerrechtliche Rechtsnachfolge der ČSFR zum 1.1.1993 antreten.

Durch Art 152 Verfassung der Slowakischen Republik wurde die bis dahin auf dem Gebiet des Teilstaates bestehende Rechtsordnung<sup>32</sup> der ČSFR<sup>33</sup> übernommen, sodass zunächst alle zum 31.12.1992 in Kraft befindlichen Normativakte zum 1.1.1993 (sofern sie nicht gegen die neue Verfassung<sup>34</sup> verstießen) die Rechtsordnung der nunmehr völkerrechtlich selbstständigen Slowakischen Republik<sup>35</sup> bildeten. Dementsprechend wurden auch viele der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen der ČSFR nach und nach übernommen oder anerkannt. In zunehmendem Umfang gilt europäisches Unionsrecht.

<sup>28</sup> Die E des OG werden in SlgGE veröff. Wenn unten nichts Abweichendes vermerkt ist, sind die Gerichtsentscheidungen aus der Zeit des gemeinsamen Staates auch heute für die Slowakei ohne Einschränkung verwendbar. Dies gilt auch für G, die erst nach 1993 (zB das neue FamG) in der Slowakei verabschiedet wurden, soweit hier die früheren Regelungen entweder wortgleich oder sinngemäß aus den alten Regelungen übernommen wurden.

<sup>29</sup> Abrufbar unter <http://www.zakonypreludi.sk/zz/zberka>.

<sup>30</sup> VerfG v 1.10.1992, Nr 460/1992 Zb.

<sup>31</sup> VerfG v 25.11.1992, Nr 542/1992 Zb.

<sup>32</sup> Ab dem 1.1.1993 wird das slowak GBL mit Z.z. abgekürzt. Die angegebenen Nummern sind die Nr der G oder ihrer Änderungen, verbunden mit der Jahresangabe u entsprechen so der üblichen Zitierweise. Da diese Nr nie zweimal vergeben wird, reicht die Angabe zur vollständigen Identifikation des G oder der VO.

<sup>33</sup> Eine Ausnahme bildeten lediglich diejenigen Bestimmungen sowie Rechte u Pflichten, die durch die Existenz der ČSFR u ihr einheitliches Staatsgebiet bedingt waren. Entspr gilt auch für Bestimmungen, deren Zweck von der Zugehörigkeit der Slowak Teilrepublik zu der ČSFR abgeleitet wurden. Solche Bestimmungen spielen bei der Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen keine Rolle.

<sup>34</sup> Die Verfassungsmäßigkeit der hier anzuwendenden Bestimmungen wurde zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

<sup>35</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass es durchaus der in der Slowakei üblichen Praxis entspricht, wenn zur Auslegung der aus der gemeinsamen Zeit stammenden u heutigen slowak Rechtsnormen auch die weitaus zahlreichere tschech Lit herangezogen wird.



Die Transformation des Rechts und insbesondere die Umsetzung der europäischen Regelungen in die slowakische Rechtsordnung sind weitgehend abgeschlossen. Mittelfristig muss jedoch mit vollkommen neuen, die Rechtsordnung tragenden Gesetzen gerechnet werden (so insbesondere IPRG, BGB). Der Anfang wurde zu Beginn des Jahres 2005 mit einem neuen Familiengesetz, einem neuen Strafgesetzbuch und einer neuen Strafprozessordnung gemacht. Im Jahr 2015 wurde dann der Zivilprozess in Streitiges (ZPO<sup>36</sup>) und unstreitiges (FGG<sup>37</sup>) Verfahren getrennt und in zwei selbstständigen Gesetzen neu geregelt<sup>38</sup>. Abgeschlossen wurde diese Reform 2016 mit einem Einführungsgesetz<sup>39</sup> zur Neuordnung des Zivilverfahrens und der Einführung des Mahnverfahrens<sup>40</sup>.

Die vom Gesetzgeber nunmehr vorgenommene Trennung unterscheidet zwischen Streitigen und nichtstreitigen Zivilverfahren, die zukünftig durch die ZPO und das FGG geregelt sind. Dem neuen FGG liegt die Tatsache zugrunde, dass auch eine große Gruppe solcher Rechtsbeziehungen existiert, bei denen ein Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts nicht zwingend zu erwarten ist. Im Mittelpunkt solcher Verfahren steht der Schutz der Familie, der Personenstand, die Rechte der minderjährigen Kinder, und das FGG soll in diesen Fragen für Rechtssicherheit sorgen<sup>41</sup>.

Die neuen Regelungen über unstreitige Verfahren, die im Gesetz abschließend aufgeführt sind, weisen deutliche Bezüge zum österreichischen und deutschen Recht auf. Im Gegensatz zu dem durch die ZPO neu geregelten Streitigen Verfahren wird das unstreitige Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz<sup>42</sup> beherrscht. Die Regelungen des FGG lassen daher den Gerichten genügend Raum, den Sachstand zu ermitteln. In diesem Zusammenhang können und müssen die Gerichte die Beweisaufnahme deutlich mehr beeinflussen können als im Streitigen Verfahren, in dem die Parteien selbst für die Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte verantwortlich sind.

Da in den nichtstreitigen Verfahren häufig auch die Interessen der Gesellschaft vertreten werden, wurde die Stellung des Staatsanwalts gestärkt. In bestimmten Verfahren kann der Staatsanwalt einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen, in anderen steht ihm das Recht zu, dem Verfahren beizutreten. Die Gerichte dürfen auch über das Beantragte hinaus entscheiden (*ultra petitum*) und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz *rebus sic stantibus* eine Entscheidung auch nach ihrer Rechtskraft ändern, falls sich die ihr zugrundeliegenden Tatsachen geändert haben.

Das FGG regelt ua in Familienangelegenheiten Verfahren über die Genehmigung einer Eheschließung, die Ehescheidung oder das Verfahren über die Erklärung einer Ehe für ungültig oder für nicht existent. In Kindschaftsangelegenheiten sind es die Verfahren über Feststellung der Elternschaft, Bestreitung der Vaterschaft, Kindschafts-

<sup>36</sup> Civilný sporový poriadok, Nr 160/2015 Z.z., iK 1.7.2016. Zu den alten u neuen Regelungen vgl *Sedlačko*, Streitiges Zivilverfahren contra Zivilprozessordnung (slowak), BSA 2016 (5), 4ff.

<sup>37</sup> Civilný mimosporový poriadok, Nr 161/2015 Z.z., iK 1.7.2016. Näher dazu zB *Kotrecová*, Unstreitiges Zivilverfahren (slowak), BSA 2016 (4), 4ff.

<sup>38</sup> Ausführlich dazu *Bohata*, Neue slowak Zivilprozessordnung, Teil 1 WiRO 2015, 365, Teil 2 WiRO 2016, 11, u *Bohata*, Neues slowak Gesetz über unstreitige Verfahren, WiRO 2016, 365.

<sup>39</sup> G Nr 125/2016 Z.z.

<sup>40</sup> G Nr 307/2016 Z.z.

<sup>41</sup> Bislang waren solche nichtstreitigen Verfahren im 5. Abschnitt des dritten Buchs der ZPO geregelt, was sich de lege lata als systemfremd darstellen würde. Bes problematisch wäre eine solche Regelung innerhalb der ZPO wohl insbes in Fragen der Vaterschaft u der Ehescheidung.

<sup>42</sup> Die ZPO unterliegt dagegen der Konzentrationsmaxime. Näher dazu *Sedlačko/Filová*, Konzentration des Verfahrens (slowak), BSA 2016 (10), 4ff.

sachen (zB Namensrecht, Unterhaltsrecht, Sorgerecht oder Vormundschaft/Pflegschaft sowie Rückführung von minderjährigen Kindern ins Ausland) und Adoption.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht<sup>1</sup>

### A. Einführung

1. Der historische Beginn einer tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ist, wie fast immer, wenn ein Staat aus kriegsbedingtem Trümmern eines anderen Staates entsteht, nur schwer auf ein bestimmtes Datum festlegbar. Für die damalige ČSR trifft dies um so mehr zu, als sich auf ihrem Gebiet zum Zeitpunkt der Entstehung des Staates viele Personen unterschiedlicher Nationalitäten<sup>2</sup> befanden. De facto übernahm die im Oktober 1918 gebildete provisorische Regierung der ČSR bereits am 28.10.1918 die Verwaltungshoheit über das neue Staatsgebiet. Ihren endgültigen Verlauf erhielten die Staatsgrenzen jedoch erst im Jahre 1921, als aufgrund von internationalen Vereinbarungen die ČSR einige Gebiete in der Slowakei und der Karpaten-Ukraine an Ungarn abtrat und von Deutschland einige Gebiete erhielt.

Die **Staatsbürgerschaft** der Einwohner der ČSR wurde de iure durch den Minderheitenschutzvertrag vom **10.9.1919** und die Friedensverträge von Saint-Germain-en-Laye, Trianon und Versailles geregelt. Der Inhalt dieser internationalen Verträge wurde 1920 durch Verfassungsgesetz<sup>3</sup> über die Staatsbürgerschaft in das innerstaatliche Recht übernommen.

Im Jahr 1920 bestimmte das Gesetz über die Einführung der Verfassungsurkunde der ČSR<sup>4</sup>, dass die Staatsbürgerschaft in der ČSR eine einheitliche ist, die Bedingungen über den Erwerb und Verlust durch ein Gesetz bestimmt werden und Angehörige fremder Staaten nicht zugleich Angehörige der ČSR sein können. Durch Verordnung von 1920<sup>5</sup> wurde festgelegt, dass das entsprechende Staatsangehörigkeitsgesetz im Verhältnis zu Österreich und Deutschland gleichzeitig mit den Friedensverträgen Geltung erlangt<sup>6</sup>.

Die Staatsbürgerschaft konnte **bis zum 14.3.1939** im slowakischen Teil des Landes erworben werden durch: Abstammung<sup>7</sup> (auch Geburt im Ausland und inländische Fin-

1 In der ČSR wurde aufgrund der österr. Wurzeln der Rechtsordnung stets der Begriff »Staatsbürgerschaft« u »Staatsbürger« anstatt der im dt. Recht üblichen Begriffe »Staatsangehöriger« u »Staatsangehörigkeit« verwendet. Im Verhältnis zum Ausland sprach der Gesetzgeber der ČSSR jedoch idR von »fremder Staatsangehörigkeit«. Vgl. dazu zB § 14a G Nr 124/1969 Zb.

2 Lt. Volkszählung v 1921 dürften es bei der Staatsgründung 48% Tschechen, 28% Deutsche, 11% Slowaken, 8% Ungarn, 3% Ruthenen, 2% Polen u 1,3% Juden gewesen sein.

3 VerfG über die Änderung u Ergänzung der bishe-

rigen Bestimmungen über den Erwerb u Verlust der Staatsbürgerschaft u des Heimatrechts der Republik Tschechoslowakei v 9.4.1920, Nr 236/1920 Sb.

4 Nr 121/1920 Sb.

5 VO v 20.8.1920, Nr 492/1920 Sb.

6 Zur Verknüpfung internat. u. bilat. Verträge u. innerstaatl. Regelungen ausführlich *Schmid* S 12ff; siehe auch *Karin Schmid*, Staatsangehörigkeitsprobleme der Tschechoslowakei, 1979, S 11ff.

7 § 3 u § 19 Gesetzesartikel L/1879 über den Erwerb u Verlust der Staatsbürgerschaft.